



Brüssel, den 28. September 2023  
(OR. en)

13532/23  
ADD 4

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0337(NLE)**

---

ACP 87  
WTO 143  
COAFCR 323  
RELEX 1100

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 559 final - ANNEX 4
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 559 final - ANNEX 4.

---

Anl.: COM(2023) 559 final - ANNEX 4



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2023  
COM(2023) 559 final

ANNEX 4

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der  
Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits**

**DE**

**DE**

## **ANHANG IV**

### **GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN LÄNDERN, DIE EINE ZOLLUNION MIT DER EUROPÄISCHEN UNION EINGERICHTET HABEN**

Die EU verweist auf die Verpflichtungen der Staaten, die mit der EU durch eine Zollunion verbunden sind, ihre Handelsregelung an diejenige der EU anzupassen; einige Staaten sind auch verpflichtet, Präferenzhandelsabkommen mit den Staaten abzuschließen, mit denen die EU Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat.

In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien fest, dass der OAG-Partnerstaat oder die OAG-Partnerstaaten mit den Staaten,

- a) die mit der EU durch eine Zollunion verbunden sind und
- b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse dieses Abkommens kommen,

Verhandlungen aufnehmen werden, um ein bilaterales Abkommen zur Einrichtung einer Freihandelszone nach Artikel XXIV GATT abzuschließen.

Der OAG-Partnerstaat oder die OAG-Partnerstaaten erklären sich bereit, über diese Frage in Verhandlungen einzutreten.